

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 182 - 183

Verwirkung des Zweitheiles durch einen
Auszugsvertrag. Nach Würzburger Statuarrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

stehende Ausführung der zweiten Instanz ausdrücklich gebilligt und dazu noch weiter bemerkt:

„Nach dem Tridentinischen Konzil sind die Patrone und alle diejenigen, welche Früchte irgend einer Art beziehen, die aus der fraglichen Kirche abstammen, zur Bestreitung der Baukosten verpflichtet, sohin die Ruknießer weltlicher Zehnten hiedon befreit.

Es ist nun durchaus kein Grund vorhanden, welcher den Schluß rechtfertigt, daß der Fürstbischof von Würzburg durch die Verordnung vom 11. April 1687 eine von den Vorschriften des tridentinischen Konzils abweichende Bestimmung treffen wollte, wie auch bereits in dem Plenarbeschlusse des obersten Gerichtshofes vom 12. Mai 1849 angenommen wurde. Eine solche Annahme erscheint um so minder begründet, als in der angeführten Verordnung keine Bestimmung getroffen wurde, in welchem Maße der Ruknießer eines weltlichen Zehntes zur Baulast contribuiren soll.“

D. A. G. v. 5. Aug. 1865 Nr. 820⁶⁴/₆₅.

2.

Verwirkung des Zweitheiles durch einen Auszugsvertrag.
Nach Würzburger Statutarrecht.

Bl. f. R. A. Bd. XV S. 125.

Nach der kaiserlichen Landgerichts-Ordnung des Herzogthumes Franken bleibt, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt haben, der überlebende Gatte im ungetheilten Vermögen sitzen; wenn er aber um seiner Lebensnahrung willen mit Jemanden pazifizirt, sich vergleicht oder deshalb Vermächtniß thut, so können die Kinder den Zweitheil verlangen.

Als nun ein überlebender Ehemann mit einem

Sohne einen Auszugsvertrag geschlossen hatte, verlangte ein anderer Sohn die Grundtheilung. Dieser Klage wurde zwar von den beiden ersten Instanzen, nicht aber vom obersten Gerichtshofe stattgegeben, und zwar aus folgenden Gründen:

Schon an sich ist es nicht wohl denkbar, daß das Gesetz, welches die Verwirkung des Zweitheiles, wie der ganze Inhalt des 31. Titels der kaiserl. Landgerichts-Ordnung zeigt, doch immer als eine Art von Strafe für üble Wirthschaft oder andere die Kinder gefährdende oder Uergerniß gebende Handlungen der Eltern auffaßt, dieselbe auch an Uebereinkommen so harmloser Natur geknüpft haben sollte, wie dasjenige, wodurch sich bejahrte Eltern bei der Uebergabe ihres Anwesens an eines ihrer Kinder einen geringen Theil der Erträgnisse desselben zu ihrem Lebensunterhalte für die Tage des Alters vorbehalten, während sie doch andererseits den Kindern gegenüber als Alleineigenthümer des unabgetheilten Vermögens erklärt sind und ihnen die freieste Disposition über dasselbe eingeräumt ist.

Es ist daher aller Grund zu der Annahme gegeben, daß das Gesetz bei den in Tit. 31 §. 11 u. 12 erwähnten Pfründekäufen und Nahrungsverträgen nur jene gewagten Geschäfte im Auge hat, mittelst deren sich Eltern, welche noch rüstig und ihren Sachen vorzustehen im Stande sind, ihres Vermögens oder doch eines namhaften Theiles desselben zum Nachtheile ihrer erbberechtigten Kinder entäußern, um dafür ihr Leben in einer ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Unthätigkeit und Wohlfahrt zubringen zu können. Schneidt de contractu vitalitio in Thes. juris franc. V S. 3194 §. III in fine.

Diesen Charakter kann zwar auch eine bei Gelegenheit der Gutzübergabe an eines der Kinder von den Eltern bedungene Naturalausnahme an sich